



Softwarelizenzbedingungen der MOTORTECH® GmbH

§ 1 Allgemeines

- 1 Die MOTORTECH GmbH, Hunaustrasse 5, 29227 Celle (nachstehend „Lizenzgeber“ genannt) ist ein auf die Entwicklung und Herstellung von Systemkomponenten für Gasmotoren spezialisiertes Unternehmen und bietet seinen weltweiten Kunden ein komplettes Lieferprogramm für alle gängigen Gasmotoren sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an. Zu den Eigenentwicklungen des Lizenzgebers gehören auch Systeme zur Steuerung und Regelung verschiedener Funktionen von Gasmotoren, einschließlich der zur Konfiguration und Diagnose dieser Systeme (nachfolgend „Steuergeräte“ genannt) dazugehörigen Software.
- 2 Der Lizenznehmer hat bei dem Lizenzgeber ein Steuergerät mit dazugehöriger Software erworben (nachstehend „Kaufvertrag“ genannt). Die Überlassung der Software erfolgt ergänzend zu den Bestimmungen des Kaufvertrages nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1 Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer auf Dauer und gegen Bezahlung des für das Steuergerät und die Software vereinbarten Kaufpreises die in dem Kaufvertrag näher spezifizierte Software nebst Dokumentation bzw. Produktbeschreibung (nachfolgend insgesamt „Software“ genannt) ausschließlich zu den Bedingungen dieser Lizenzbedingungen.
- 2 Die Software wird dem Lizenznehmer auf den vereinbarten Datenträgern übergeben und/oder dem Lizenznehmer zum Download zur Verfügung gestellt.
- 3 Der Quellcode (Source Code) der Software gehört nicht zum vereinbarten Lieferumfang.
- 4 Der Lizenznehmer hat für die technischen Mindestvoraussetzungen seiner Hardware für Zwecke der Installation der Software selbst Sorge zu tragen.
- 5 Leistungen im Bereich Support, Pflege, Anpassung/Änderung wie auch die Lieferung von Verbesserungen oder Anpassungen der Software an veränderte Systemvoraussetzungen sind nicht Gegenstand dieser Lizenzbedingungen. Hierzu schließen die Parteien bei Bedarf einen separaten Pflegevertrag.

§ 3 Nutzungsumfang

- 1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer – vorbehaltlich der Bezahlung der in dem Kaufvertrag spezifizierten Vergütung – ein nicht ausschließliches, dauerhaftes und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software ausschließlich für eigene Zwecke zu den Bedingungen dieser Lizenzbedingungen zu nutzen (nachfolgend „bestimmungsgemäße Nutzung“ genannt).
- 2 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
- 3 Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Lizenzgeber zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. § 69 e UrhG bleibt unberührt.
- 4 Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), die die früher überlassene Software („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen.
- 5 Stellt der Lizenzgeber eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesen Lizenzbedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Lizenzgebers, sobald der Lizenznehmer die neue Software produktiv nutzt.
- 6 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Dokumentation bzw. Produktbeschreibung ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

§ 4 Schutz der Software

- 1 Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (und aller vom Lizenznehmer angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Software durch den Lizenzgeber. Das Eigentum des Lizenznehmers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 2 Der Lizenznehmer wird die überlassene Software sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Lizenznehmers sowie sonstige Personen, die sich zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software beim Lizenznehmer aufhalten. § 5 der Lizenzbedingungen bleibt unberührt.
- 3 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Lizenznehmer die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Software zu übernehmen.
- 4 Gibt der Lizenznehmer Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen die Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 5 der Lizenzbedingungen vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird.
- 5 Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Lizenzbedingungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.

§ 5 Weitergabe der Software an Dritte

- 1 Der Lizenznehmer darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 2 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Lizenzgeber mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistung, Haftung

- 1 Der Lizenzgeber leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software gem. § 6 Abs. 2 dieser Lizenzbedingungen und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 2 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ist abschließend in der Dokumentation bzw. Produktbeschreibung beschrieben. Öffentliche Äußerungen betreffend die Software werden nur dann Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom Lizenzgeber bestätigt werden. Die in der Dokumentation bzw. Produktbeschreibung enthaltenen Angaben und Spezifikationen gelten nicht als Garantie der Beschaffenheit der Software oder als sonstige Garantie, es sei denn, sie wurden vom Lizenzgeber schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 3 Der Lizenzgeber leistet bei Sachmängeln der Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu der Software.
- 4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 5 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumte Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkennnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.
- 6 Der Lizenzgeber wird Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren und den Lizenznehmer von etwaig mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden im Rahmen der vertraglich festgelegten Haftungsgrenzen freistellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Lizenznehmers beruhen.
- 7 Im Übrigen gelten bei Sach- und Rechtsmängeln der Software sowie für die Haftung des Lizenzgebers die Regelungen des Kaufvertrages bzw. die dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers.

§ 7 Geheimhaltung

- 1 Der Lizenznehmer hat – zeitlich unbeschränkt – alle vertraulichen Informationen, die ihm der Lizenzgeber mittel- oder übermittel, vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieser Lizenzbedingungen zu benutzen. Der Lizenznehmer wird vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er bei seinen eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten des Lizenzgebers. Zu den vertraulichen Informationen gehört auch die vertragsgegenständliche Software.
Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
a) dem Lizenznehmer bekannt waren, bevor er sie vom Lizenzgeber unter diesen Lizenzbedingungen erhalten hat oder
b) die der Lizenznehmer ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Lizenzgebers selbständig entwickelt hat oder
c) die der Lizenznehmer von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
d) ohne Verschulden oder Zutun des Lizenznehmers allgemein bekannt sind oder werden oder
e) die der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 3 Vertrauliche Informationen dürfen von dem Lizenznehmer Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden, es sei denn
a) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnung erforderlich und der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder
b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber dem Lizenznehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4 Der Lizenznehmer wird das eingesetzte Personal sowie etwaig zur Vertragserfüllung eingeschaltete Dritte zur Geheimhaltung entsprechend verpflichten.

§ 8 Ende des Nutzungsrechts an der Software

- In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen der Software unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. § 3 Abs. 4 der Lizenzbedingungen bleibt unberührt. Die Erlösgütung versichert er schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Lizenzbedingungen unterliegen dem für Rechtsbeziehungen unter Inländern maßgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers.
- 3 Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere, insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 4 Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Lizenzbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Regelungslücke tritt eine Bestimmung, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.